Flur 6

Flur 5

Flur 4

Weg

Neuenweg

WA ① I 0,4 o

WA ② I 0,4 0,5

WA ③ II 0,4 0,8

WA ④ I 0,4 0,5

WA ⑤ II 0,4 0,8

WA ⑥ II 0,4 0,8

R=525

R=500

R=375

R=50,0

R=12,5

R=7,5

Ga

P

von Remscheid — L 1 Nr. 409 — nach Kürten

GEMEINDE DHÜNN

BEBAUUNGSPLAN

GEMARKUNG DHÜNN

FLUR 5 PLAN NR. 2

PLANZEICHEN UND IHRE ERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN

- KLEINSIEDLUNGS-GEBIETE — WS
- REINE WOHN-GEBIETE — WR
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — WA

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

- DORFGEBIETE — MD
- MISCHGEBIETE — MI
- KERNGEBIETE — MK

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

- GEWERBE-GEBIETE — GE
- INDUSTRIE-GEBIETE — GI

SONDERBAUFLÄCHEN

- WOCHENENDHAUS-GEBIETE — SW
- SONDER-GEBIETE — SO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ZAHL D. VOLLGESCH. (ALS HÖCHSTGRENZE) = RÖMISCHE ZIFFER
- ZAHL D. VOLLGESCH. (ZWINGEND) = RÖM ZIFF IM KREIS
- GRUNDFLÄCHENZAHL = DEZIMALZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL = DEZ. ZAHL IM KREIS
- BAUMASSENZAHL = DEZ. Z. IM RECHTECK

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE — o
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZUL. — A
- NUR HAUSGRUPPEN ZUL.
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL. (VORGART.)

BAUL. ANLAG. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

- VERWALTUNGSGEB.
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM, -HERB.
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERGÄRT.
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFL.
- ÖFFENTL. PARKFL. — P
- STRASSENBEGR.-LINIE
- VERKEHRSFL. MIT GRÜNGESTALTUNG.
- BÜRGERSTEIGABGR.
- STRASSENHÖHEN ÜB. NN — * 282,05

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD. FÜR DIE VERWERTUNG OD. BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLSTOFFEN

- ELEKTRIZITÄTSW
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEIT.-ANL.
- ELEKTR. LEIT.
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- HAUPTABWASSER-LEITUNG

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

SONSTIGE FLÄCHEN

- FL. FÜR AUFSCHÜTTUNG
- FL. F. ABGRABUNG ODER F. DIE GEWINNUG V. BODENSCHATZ.
- WASSERFLÄCHEN
- FL. F. D. LANDWIRTSCHAFT
- FL. F. D. FORSTWIRTSCHAFT
- FL. F. D. LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FL. FÜR STELLPLÄTZE
- FL. F. GEMEINSCHAFTSSTELLPL
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN — GO
- FL. F. GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAUL. ANLAGEN
- MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BEL. FL.
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSCHEIBE
- ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTZEIT
- VERBINDLICHE ANPFLANZUNG VON MITTELHOHEN LAUBBÄUMEN

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- NATURSCHUTZGEBIET
- DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- QUELLENSCHUTZGEBIET
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- FLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 3 PBauG
- FLÄCHEN F. DIE BAUVERBOTE
- FLUGHAFEN
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE
- NUR NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE — GEPL.
- EINFRIEDUNG DER PARK-, GARAGEN- UND STELLPLÄCHEN

ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND ÖRTLICHER AUFMESSUNG. DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DIE FESTLEGUNG DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, BAULINIEN UND BAUGRENZEN WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

HILDEN, den 18.3.70

Muche, Dipl. beeid. Vermessungsingenieur

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

DER EINGETRAGENE ENTWURF ENTSPRICHT DER PLANUNG.

DÜSSELDORF, DEN 20.03.1970

MIT DER PLANUNG BEAUFTRAGTER STÄDTEBAUER

DIESER PLAN IST MIT DER BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE DHÜNN AM 24.9.1969 GEMASS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) AUFGESTELLT WORDEN.

DHÜNN, DEN 24.9.1969

DER BÜRGERMEISTER:

DIESER PLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMASS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 3.3.1970 BIS EINSCHLIESSLICH 4.5.1970 (ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 8.5.1970

Amt 6 Wermelskirchen

DER AMTSDIREKTOR:

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN PLAN AM 25.6.1970 GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT SATZUNG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEM § 4 GESETZ ÜBER DIE GEMEINDLICHE ORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1952 (GS NW S. 167) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DHÜNN, DEN 25.6.1970

DER BÜRGERMEISTER:

DIESEN PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DÜSSELDORF, DEN 7.6.1971

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND AM 10.5.1975 GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 21.1.1976

~~DER BÜRGERMEISTER~~ DER STADTDIREKTOR:

IST	FESTSETZUNGEN gem. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 BGBL. I. S. 1237
WA ① bis ⑥	Dachneigung: 30 ° Ausnahmen gem. § 4 (3) 1, 3, 5 BauNVO sind ausgeschlossen. Für die Vorgartengestaltung gelten die u.a. "Grundsätzlichen Festsetzungen". Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

GRUNDSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 (2) BBauG in Bindung mit § 4 der I. DVO zum BBauG und § 103 BauO NW :

Vorgarten-Gestaltung

Die strassenseitig entstehenden Vorgartenflächen - abgegrenzt durch die strassenbegrenzungslinie einerseits und die Gebäudeflucht andererseits - sind auf der gesamten Grundstücksbreite gärtnerisch zu gestalten und durch niedrige Rasenkantensteine einzufassen.

Die Einfriedigung dieser Vorgärten ist grundsätzlich untersagt, jedoch sind Naturhecken bis 0,40 m Höhe zulässig. Die Haupteinfriedigung ist, sofern eine solche als notwendig erachtet wird, mit Holzspriegelzäunen oder Hecken bis 1,70 m Höhe vorzunehmen und dient nur der Einfriedigung der nicht als Vorgarten geltenden Grundstücksflächen.

Das Aufstellen von Masten neben den Häusern und in den Vorgärten ist untersagt - ausgenommen Masten für Fernmeldeeinrichtungen der Deutschen Bundespost und Laternenmasten - .